

Information zur Datenerhebung – Anmeldung und Beurkundung von Eheschließungen

(Datenschutzinformation)

Gemeindeverwaltung	Gemeinde Hohenstein, Im Dorf 14, 72531 Hohenstein
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister im Amt
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts Krailenshaldenstraße 44 70469 Stuttgart E-Mail: datenschutz@gemeinde-hohenstein.de Tel.: 0711 8108 4444
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	<p>Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Personenstandsgesetzes erhoben. Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personenstandsgesetz (PStG) - Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) <p>Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3) DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG BW.</p> <p>Bei Anmeldung der Eheschließung durch eine bevollmächtigte Person werden folgende Daten des Bevollmächtigten erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Namen - Geburtsdatum und Ort - Anschrift - Kontaktdaten (Angabe freiwillig) <p>- Weitere Dokumente, die zur Prüfung der Ehefähigkeit der Verlobten benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geburtsurkunden einschließlich Daten der Eltern - Eheurkunden einschließlich Daten der ehemaligen Ehepartner - Lebenspartnerschaftsurkunden einschließlich der Daten der ehemaligen Lebenspartner - Auflösungsdokumente früherer Ehen bzw. Lebenspartnerschaften einschließlich Daten der ehemaligen Ehe- bzw. Lebenspartner und evtl. notwendigen Anerkennungen ausländischer Entscheidungen in Ehesachen - Sterbeurkunden früherer Ehe- bzw. Lebenspartner - Familienstandsbescheinigung - Ehefähigkeitszeugnis bzw. Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses - Versicherung an Eides Statt ggf. von Dritten Personen - Ausweisdokumente - Meldebescheinigungen - Protokolle zur Befragung wegen einer nach § 1314 Abs. 2 BGB evtl. aufhebbarer Ehe mit weiteren Daten zu den Verlobten
Dauer der Datenspeicherung	Daten für die Anmeldung der Eheschließung werden 80 Jahre gespeichert (§ 5 PStG). Darüber hinaus werden die Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten.

<p>Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)</p>	<p>Anderes Standesamt (§ 28 Abs. 3 PStV)</p>
<p>Betroffenenrechte</p>	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen.</p> <p>Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.</p>